**Hygienekonzept „Kneipenabend“**

Veranstaltungsbeschreibung:

Im Rahmen der Veranstaltung Kneipenabend erleben Studienanfäger\*innen in Gruppen bis zu 10 Personen die Kaiserslauterer Kneipenszene. Es gibt insgesamt sechs Gruppen.

1. Abstandsgebot und Kontaktbeschränkung
   1. Der Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen wird sichergestellt.
   2. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts sind aufgrund der Art der Veranstaltung und der Gruppengröße nicht notwendig.
2. Organisation der Veranstaltung
   1. Die für die Einhaltung der Regelungen verantwortliche Person vor Ort ist Maxi Muster (FSR Musterfachschaft, [maxi.muster@musterfachschaft.uni-kl.de](mailto:maxi.muster@musterfachschaft.uni-kl.de)).
   2. Die verantwortliche Person kann Personen mit der Betreuung von Gruppen beauftragen (Aufsichtspersonen). Diese Personen sind in die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln einzuweisen.
   3. Die Gruppen werden von einer beauftragten Aufsichtsperson durch die Stadt geführt.
   4. Zur Teilnahme an der Veranstaltung ist eine Voranmeldung erforderlich.
   5. Die Mitglieder einer Gruppe treffen sich zu einem vereinbarten Zeitpunkt in der Innenstadt.
   6. Die Kontakterfassung der anwesenden Personen ist sichergestellt. Es werden Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Datum und Zeit der Anwesenheit im Rahmen eines Einzelerhebungsverfahrens aufgenommen. Es gelten die Aufbewahrungsfristen nach der CoBeLVO, sowie die Pflicht zur unwiederbringlichen Vernichtung nach dieser Frist.
3. Personenbezogenen Maßnahmen
   1. Alle teilnehmenden Personen werden zu Beginn der Veranstaltung über geltende Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (Abstand, Hygiene, Maskenpflicht und Niesetikette) belehrt.
   2. Alle teilnehmenden Personen werden zu Beginn der Veranstaltung dahingehend belehrt, dass ihre Teilnahme bei vorliegenden Symptomen einer Atemwegsinfektion (etwa Husten, Fieber, Schnupfen und Halsschmerzen häufig in Kombination mit Kopfschmerzen, Müdigkeit, Abgeschlagenheit) nicht möglich ist.
   3. Personen mit erkennbaren Symptomen wird die Teilnahme verwehrt.
   4. Personen müssen sich vor Beginn der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Sofern der vereinbarte Treffpunkt unmittelbar vor dem ersten gastronomischen Betrieb liegt, geschieht in dies in diesem Fall beim Betreten des Betriebs, andernfalls wird ein Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
   5. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird die Teilnahme an der Veranstaltung verwehrt.
   6. Weitere personenbezogene Maßnahmen ergeben sich unmittelbar aus dem Hygienekonzept „Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe“ des Landes Rheinland-Pfalz durch den jeweils besuchten gastronomischen Betrieb.
4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

Es liegen keine Maßnahmen vor.

1. Sonstiges
   1. Sofern von Seiten der verantwortlichen Person oder einer beauftragten Aufsichtsperson offensichtliche Verstöße gegen Abstandsregelung (mindestens 1,5 Meter zwischen Tischen), etwaige Trageverpflichtungen von Mund-Nasen-Bedeckungen (gilt im Innenbereich des Betriebs, entfällt am Platz; Mitarbeiter mit unmittelbarem Gästekontakt müssen Bedeckung tragen), Kontakterfassungen, regelmäßige Belüftungen oder im Sanitärbereich (z.B. Fehlen von Flüssigseife, Einmalhandtüchern, Lufttrockengeräten oder Desinfektionsspendern) in einem besuchten gastronomischen Betrieb festgestellt werden, wird der Besuch dieses Betriebs unmittelbar beendet, wenn von Betriebsseite keine Abhilfe geleistet wird.